

# **Satzung**

## **„BIO in MV e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Name des Vereins lautet: „BIO in MV e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 19055 Schwerin.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Zweckbestimmung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein nichtwirtschaftlicher Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Verbraucherberatung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen Landbaus.

### **§ 3**

#### **Besondere Zweckbestimmung**

Aufgabe des Vereins sind im Besonderen,

- (1) Maßnahmen die darauf ausgereicht sind, die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen und die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen - auch durch Aufklärung über das Wesen des ökologischen Landbaus als richtungsweisendes Anliegen auf dem Gebiet der Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- (2) den verantwortungsvollen Umgang mit Pflanzen, Tieren und Landschaft zu fördern sowie Verständnis für ökologische Zusammenhänge in der Kinder - und Jugendbildung, Erwachsenenbildung und Verbraucherberatung zu schaffen.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

<b>Tätigkeiten / Maßnahmen</b>	<b>Abgabenordnung (AO) § 52 Gemeinnützige Zwecke*</b>
• Förderung von Entwicklungen im Bereich des ökologischen Landbaus, die umweltfreundliche Produkte zur Folge haben, durch Schaffung informeller Rahmen für alle beteiligten Akteure.	<b>§52, (2): 8</b>
• Schaffung und Förderung eines Bio Netzwerkes im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern aus Betrieben, Organisation und Einrichtungen der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft. Dazu gehören Betriebe der ökologischen Erzeugung, Verarbeitung und dem Handel. Auch die Energieerzeugung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen können dem Netzwerk beitreten.	<b>§52, (2): 8</b>
• Vertretung der Ziele sowie geeigneter Strategien und Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes gegenüber Multiplikatoren und Entscheidungsträgern z.B.	<b>§52, (2): 8</b>

durch Netzwerkarbeit, Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Beiräten oder Ausschüssen.	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Information der Öffentlichkeit und Verbraucher über die Ziele des Natur- und Umweltschutzes und Entwicklung des Umweltbewusstseins. Durchführung von Veranstaltungen die geeignet sind, ökologische und soziokulturelle Zusammenhänge für möglichst viele Menschen erfahrbar zu machen. z.B. durch aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an Straßenfesten, Seminaren, "Tag der offenen Tür von Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft", Feldrundgänge, Kochkurse, Erarbeitung und Verbreitung von Anschauungs- und Informationsmaterial und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen in Kindergärten, Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen oder durch anderweitige Kommunikationsarbeit</li> </ul>	<b>§52, (2): 7, 8, 16,</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufklärung, Beratung und Qualifizierung zu den umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Produktionsweisen oder von Ernährungsverhalten durch Workshops, Themenabende, Podiumsdiskussionen u.a.</li> </ul>	<b>§52, (2): 7, 16</b>

\*§52, (2), 8: Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;  
 §52, (2), 14: Die Förderung des Tierschutzes;  
 §52, (2), 7: Die Förderung der Volks- und Berufsbildung  
 §52, (2), 16: Die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;

## § 4

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle in der Region Mecklenburg-Vorpommern und den angrenzenden Landkreisen angesiedelten natürlichen und juristischen Personen erwerben, die auf Dauer und verantwortlich an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen. Unabhängig von ihrem Sitz kann die Mitgliedschaft auch von bundesweit tätigen Organisationen wie Anbauverbänden, Erzeugergemeinschaften, Forschungseinrichtungen oder NGOs erworben werden.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen möchte.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vereinsadresse zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt mit schriftlicher Erklärung durch den Vorstand und Eintragung in die Liste der fördernden bzw. der ordentlichen Mitglieder. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist spätestens bis vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung dem Vorstand zugegangen ist.
- (3) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden. Der Ausgeschlossene kann eine Bestätigung des Ausschlusses durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen.

- (4) Der Vorstand kann Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Jahre in Verzug sind, ausschließen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegerühr festgelegt werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

## § 7

### Gemeinnützigkeit

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die dem Zweck des Vereins entspricht oder nahekommt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den konkreten Empfänger.
- (5) Der Verein darf zweckgebunden für seine satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln und Vermögensgegenstände übernehmen.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die entsprechend § 4 Absatz (1) eingetragenen Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des § 32 BGB.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ohne physische Präsenz der Mitglieder und Mitgliederinnen mittels Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden oder als hybrid Veranstaltung (Mitglieder mit physischer Präsenz und Mitglieder ohne physische Präsenz).
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn dies 1/5 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragt.
- (5) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## Satzung „Bio in MV e.V.“

- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses
  - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Rechnungsprüfers (darf nicht zum Vorstand gehören) Entgegennahme des Revisionsberichtes (der Bericht kann auch schriftlich gegeben werden),
  - d) die Festsetzung der Beitragsordnung,
  - e) die Bestätigung von Mitgliederausschüssen,
  - f) die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins nach Maßgabe des §10 (2).

## § 10

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung (auch digital möglich) mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Die Mehrheit der Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Wahlen und Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern digital zur Verfügung zu stellen.
- (6) Ordentliche Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht von anderen Personen vertreten lassen. Niemand darf in einer Mitgliederversammlung mehr als 2 Stimmen ausüben.

## § 11

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - seinem/r Stellvertreter\*in
  - bis zu drei weiteren Vorstandsmitglieder\*innen
- (5) Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter/Stellvertreterin sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern sofern genug Mitglieder sich zur Wahl stellen. Jeder Posten wird direkt gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26.1 BGB. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

## Satzung „Bio In MV e.V.“

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,  
d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann die Geschäftsführung und andere satzungsgemäße Aufgaben an haupt- und nebenamtlich tätige Personen übertragen. Er kann für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung eine Vollmacht an haupt- und nebenamtlich tätige Personen ausstellen.

§ 12

## **Formale Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen, die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister, zur Erlangung und Erhaltung der Gemeinnützigkeit oder aus zwingenden gesetzlichen Gründen erforderlich sind, kann der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vornehmen.

(2) Die Änderungen sind den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung mitzutunellen.

513

## **Mediationspflicht**

- (1) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern oder zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand, welche diese Satzung, das Vereinsverhältnis oder den Verein betreffen, verpflichten sich die Beteiligten zur Beliegung dieser Streitigkeiten zunächst ein Mediationsverfahren auf der Grundlage der Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der für den Sitz des Vereins zuständigen Industrie- und Handelskammer durchzuführen.
  - (2) In den Mediationssitzungen werden alle Beteiligten persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen ("gemeinsame Mediationssitzung").
  - (3) Eine Klage vor den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch eine Anfechtungsklage gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ist erst zulässig, wenn ein Mitglied die Mediation nach einer ersten gemeinsamen Mediationssitzung für geschertert erklärt oder wenn seit Eingang des Antrags auf Durchführung der Mediation zwei Monate vergangen sind, ohne dass es zu einer gemeinsamen Mediationssitzung gekommen ist. Gerichtliche Eilverfahren bleiben zu jedem Zeitpunkt zulässig.

Rerik, 31.05.2023

Sabine Kobath  
Thomas Erler

Hotabauer

Anna Bilan  
Bil

### Unterschrift Mitglieder

Valley View

Wes

14. Kms

Sabine Kastell  
Thomas Erver

Ulrich Kotzbauer  
6000 *U. Kotzbauer*

Jana Woll N. Stein

ANNA HOPKINS

Volker Brinkmann

W. Röhr Gölz

Nina Seifert

1942-1943

D. K. E.  
David Klenow  
Anja Ettner

Jutta Kravits  
Jutta Kravits

Version 1, 05-2023